

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

219 (3.7.1844)

**Zweites Abonnement.**

# Landtags-Zeitung.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr. durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 219 — 221.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [3. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Ißlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Bogel.

96ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

## XXI. Titel. Vom Zweikampf.

Sämmtliche Paragraphen dieses Titels von 290 bis 295 h werden angenommen.

K n a p p vermißt in dem Gesetz eine Bestimmung, wodurch der, welcher ein Duell nicht annehmen will, sowie ein zum Sekundant Gewählter, der dieses Amt ausschlägt, gegen desfallsige Insulte gesichert und geschützt wird, und bittet die Regierung, in diesem Sinn Fürsorge zu treffen.

## XXII. Titel. Von der Nothzucht.

Sämmtliche §§. von 296 bis 299 werden angenommen.

## XXIII. Titel. Von der Entführung.

Sämmtliche §§. von 300 bis 306 werden angenommen.

## XXIV. Titel. Von dem Ehebruch und der mehrfachen Ehe.

Sämmtliche §§. von 307 bis 316 a. werden angenommen.

## XXV. Titel. Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit.

Sämmtliche §§. von 317 bis 330 werden angenommen.

## XXVI. Titel. Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXII. bis XXV.

Sämmtliche §§. von 331 bis 334 werden angenommen.

## XXVII. Titel. Von dem Diebstahl.

§. 337 wird angenommen.

§. 338 lautet: „(Strafe des gemeinen Diebstahls nach dem Betrag.) Der Diebstahl, welcher nicht zur Classe der gefährlichen (§. 342) gehört, wird als gemeiner Diebstahl nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen getroffen:

- 1) der Diebstahl bis zu fünf und zwanzig Gulden von Gefängniß bis zu vier Monaten;
- 2) der Diebstahl von mehr als fünf und zwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht

unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

- 3) der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshaus bis zu zw. i Jahren.“

W e l l e r findet die Strafbestimmungen des Gesetzes für den Diebstahl überhaupt zu hoch und beantragt die Wiederherstellung der Positionen 1 und 2 nach der ursprünglichen Fassung, welche lautet:

- 1) Der Diebstahl bis zu fünf und zwanzig Gulden von Amtsgefängniß;
- 3) der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Der von R i n d e s c h w e n d e r und W e l c k e r unterstüzte, von der Regierungscommission und dem Abg. B e l l bekämpfte Antrag wird verworfen, und der Paragraph in seiner obigen Fassung angenommen.

§§. 339 bis 360 h werden angenommen.

Auf die Bemerkung des Abg. G o t t s c h a l k, daß ein zur Nachtzeit verübter Feldfrevel als Diebstahl betrachtet werden sollte, erwiederte der Abg. J u n g h a n n s, daß eine solche Bestimmung, analog der über die Forstfrevel, in das Polizeigesetz aufzunehmen sein werde.

## XXVIII. Titel. Von der Unterschlagung.

§§. 361 bis 363 werden angenommen.

§. 364 lautet: „(Strafe der Unterschlagung.) Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags folgendermaßen bestraft:

- 1) die Unterschlagung bis zu fünf und zwanzig Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten;
- 2) die Unterschlagung von Mehr als fünf und zwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 3) die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwe-

renen Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren."

Weller beantragt die Wiederherstellung der mildereren Strafbestimmung des ursprünglichen Beschlusses. Bei der Abstimmung wird der Antrag verworfen und der Paragraph in seiner obigen Fassung angenommen.

§§. 365 bis 370 werden angenommen.

Schluß der Sitzung.

97te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Juni 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath v. Jagemann.

Der Abg. Knittel erhält einen Urlaub auf 8 Tage.

Das Secretariat legt eine Petition vor: der Marie Rottler von Obereschach, Amts Billingen, Rechtsstreit betr.

Schaff übergibt seinen Bericht über das Budget des Finanzministeriums, die Münzverwaltung und die allgemeine Kassenverwaltung betreffend, welcher dem Druck übergeben wird.

Fortsetzung der Diskussion über das Strafgesetz.

XXIX. Titel. Von dem Raub.

Sämmtliche Paragraphen dieses Titels von 371 bis 376 werden angenommen.

Weller findet die von der ersten Kammer beantragte und von der Commission aufgenommene Strafbestimmung durchaus viel zu hoch, und trägt auf Wiederherstellung der Beschlüsse der zweiten Kammer an, namentlich hier bei dem §. 373 — worauf indessen die Kammer nicht eingeht.

XXX. Titel. Von der Erpressung.

Sämmtliche Paragraphen dieses Titels von 377 bis 382 werden angenommen.

Bei §. 379, welcher also lautet: „Ist eine Erpressung dadurch verübt, daß der Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren oder unsittlichen Handlungen, die denselben in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, bedroht wurde, so wird der Thäter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Absicht erreicht hat, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden,“ — beantragt Weller, die ursprüngliche Fassung herzustellen, welche sagt: „oder mit der Aussage von bestimmten Handlungen bedroht wurde, die, wenn die Aussage wahr wäre,

denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden etc.,“ indem er fürchtet, die obige Fassung, namentlich das Wort „unsittlich,“ möchte zu weit führen, und der Fall eintreten, daß die rechtmäßigste Unterstützungsforderung als eine Erpressung gestraft werden könnte.

Bekk erläutert dagegen, daß wenn, um unerlaubten Gewinn zu machen, um zu erpressen, mit der Bekanntmachung eines selbst wahren Umstandes der bezeichneten Art gedroht werde, die Strafbarkeit vorhanden sei, keineswegs aber die Fälle darunter zu subsumiren seyn würden, wo der oder die Drohende ein rechtliches Interesse zur Klage oder Anzeige habe — worauf die Kammer den Paragraphen in seiner obigen Fassung annimmt.

Bei dem §. 381, welcher die Strafbestimmung für die Bedrohung mit Brandlegung auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren enthält, erklären sich Weller und Sander wiederholt mit den hohen Strafanträgen des Gesetzes nicht einverstanden, und bedauern, die Stellung defalliger Anträge unpraktisch finden zu müssen, da die Kammer doch von ihrem System nicht abgehen zu wollen scheine.

XXXI. Titel. Von der Fälschung.

Sämmtliche Paragraphen von 383 bis 408 werden angenommen.

XXXII. Titel. Vom Betrug.

Sämmtliche Paragraphen von 409 bis 427 werden angenommen.

XXXIII. Titel. Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.

Sämmtliche Paragraphen von 428 bis 433 werden angenommen.

XXXIV. Titel. Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVII. bis XXXIII.

Sämmtliche Paragraphen von 433 a. bis 441 werden angenommen.

XXXV. Titel. Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch und von falschen Zeugnissen und Gutachten.

Sämmtliche Paragraphen dieses Titels von 442 bis 466 beziehungsweise 469 werden angenommen.

Bei §. 454, welcher sagt, „daß wenn die Partei das Beschworene, ehe für die Gegenpartei ein wirklicher Schaden entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, dies als Strafmilderungsgrund gelten solle,“ — beantragt Jungmann den Strich, und im Falle doch eine Strafmilderung eintreten solle, die Beschränkung: „daß der Richter nicht unter sechs Monate Arbeitshaus herabgehen dürfe.“

Plag unterstützt und verteidigt den von den Abg.

Sander, Weller, Zittel, Welcker und Posselt bekämpften Antrag.

Bei der Abstimmung werden beide Anträge verworfen.

Bei §. 455. „Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger das falsche Zeugniß oder das falsche Gutachten nach dem in den vorbergehenden §§. 452 und 453 bezeichneten Zeitpunkt, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet oder sonst ein Nachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so wird derselbe unter der Voraussetzung, daß ihm nicht für das falsche Zeugniß oder Gutachten eine Belohnung gegeben oder versprochen war, nur von Kreisgefängnißstrafe getroffen,“ — beantragt Buhl, gänzliche Strafslosigkeit eintreten zu lassen.

Sander unterstützt den Antrag, weil er voraussetzt, daß sonst kein Zeuge, welcher im geheimen Untersuchungsverfahren gestanden hat, in der öffentlichen Sitzung widerrufen wird. Für Fälle, wo der Zeuge in öffentlicher Sitzung widerruft, obwohl er seine Aussage vorher beschworen hat, sollte Strafslosigkeit, oder doch wenigstens kein Kreisgefängniß, sondern bloß einfache Gefängnißstrafe eintreten.

Zittel will die Strafslosigkeit auf die beschworene irrige Aussage beschränkt wissen, aber einen wissentlichen Meineid, wenn auch widerrufen, streng gestraft wissen.

Platz hält harte Strafen für das beste Mittel, falsches Zeugniß und Meineid zu verhüten und ist der Ansicht, daß gelinde Strafen den Widerruf nicht begünstigen, sondern nur dazu beitragen würden, daß mehr falsch geschworen werde.

Welcker will, daß vollständige Strafslosigkeit eintrete; jedenfalls aber sollte die Annahme des falschen Eides nicht eher für beendet angesehen werden, als nach beendigtem Schlußverfahren.

Bell ist nicht für gänzliches Freigeben, weil dieß nothwendig der allgemeinen Meinung anstößig sein würde und wenigstens eine öffentliche Sühne statt haben müsse, indessen könnten Fälle so milder Art sein, daß vier Wochen Kreisgefängniß offenbar zu hart wäre, und eine mildere Strafbestimmung werde mehr in der Gesetzgebungspolitik liegen, weil eher die Berichtigung einer falschen Aussage zu erwarten sei, wenn der Richter auf ein niederes Strafmaß herabgehen könne.

Weizel erklärt sich sowohl gegen völlige Strafslosigkeit, als auch gegen eine niederere Strafbestimmung als Kreisgefängniß.

Martin will den Meineid zwar auch hart gestraft wissen, ist aber im Interesse der Ergründung der Wahrheit für die mildere Strafe des Widerrufs.

v. Stockhorn macht darauf aufmerksam, welche Gefahr die Strafslosigkeit der widerrufenen eidlichen Aussagen haben könne, indem Einer, bestochen, ein todeswürdiges Verbrechen gegen einen Dritten, mit dem Vorsatz bei der Schlußverhandlung zu widerrufen, eidlich erhalte, vorher aber plötzlich stirbe.

Nachdem noch die Abg. Weizel und Trefurt gegen die Vorschläge gesprochen, wird der Antrag auf gänzliche Strafslosigkeit verworfen und die Modification von Trefurt, mit welcher sich Sander vereinigt, angenommen, „daß der Widerruf als Milderungsgrund gelten soll.“

Die §§. 456 bis 465 werden angenommen.

Zu §. 466 beantragt Kettig den Zusatz: „daß Derjenige, welcher aus religiösen Gründen den Eid verweigert hat und eines falschen Zeugnisses überwiesen wird, in die Strafe des Meineids verfallt“ — welcher vorbehaltlich der Fassung angenommen wird.

Die weiteren Paragraphen bis 481 werden angenommen.

Der §. 482 wird auf den mehrfach unterstützten Antrag der Regierungskommission gestrichen, weil es nicht rathlich erscheint, die leichte Erkennbarkeit des Papiergelds bei der Gefährlichkeit des Verbrechens und der Relativität jenes Begriffs als Milderungsgrund zu statuiren.

Die §§. 483 bis 488 werden angenommen.

#### XXXVII. Titel. Von dem Wucher.

Kettig will die Wohlthat des Gesetzes für Alle, die sich auf öffentlichen Lehranstalten befinden, auch wenn sie schon volljährig sein sollten, ausgedehnt wissen, so daß ein an Solchen genommener übermäßiger Gewinn als Wucher gestraft wird; nicht minder in Bezug auf die, welche nicht Lesen, Schreiben und Rechnen können. Die Commission wird sich über die Fassung berathen.

Die §§. 489 und 490 werden angenommen.

XXXVIII. Titel. Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath oder Verlegung von Geheimnissen und von Mißbrauch öffentlicher Berechtigungen.

Sämmtliche Paragraphen dieses Titels von §. 491 bis 498 werden angenommen.

#### XXXIX. Titel. Von der Brandstiftung.

Sämmtliche Paragraphen dieses Titels von §. 499 bis §. 513 resp. 514 werden angenommen.

**XL. Titel.** Von verursachter Ueberschwemmung und gefährlicher Beschädigung an Eisenbahnen.

Sämmtliche Paragraphen von 515 bis 518 d. werden angenommen.

**XLI. Titel.** Von anderen Beschädigungen fremder Sachen.

Sämmtliche Paragraphen dieses Titels von §. 519 bis 529 werden angenommen.

Bei §. 527, welcher lautet: „Verbreitung einer Viehseuche.“ Wer eine Viehseuche oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen geschehen ist, auf Antrag der Polizeibehörde mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten“, wird auf Antrag des Abg. Kettig, nach den von Beck und Jörger vorgeschlagenen Modificationen, vorbehaltlich der Redaction, angenommen, daß

- 1) auch auf Antrag der Beschädigten die gerichtliche Verfolgung zu geschehen habe;
- 2) daß Einbringung von krankem Vieh, Häuten, Unschlitt u. dgl. von solchem, wenn es in gewinnlückiger Absicht und wissentlich geschehen, mit einer Strafe bis zu zwei Jahren Arbeitshaus bestraft werde.

Schluß der Sitzung.

**98ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.**

Karlsruhe, den 28. Juni 1841. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath v. Jagemann. Später Staatsrath Frhr. v. Rüd.

Der Präsident verkündet das Resultat der Commissionswahlen für die folgenden Geschäftsgegenstände. Gewählt sind in die Commission zur Begutachtung 1. der Motion des Abg. Hecker, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend: Welker, Plas, Trefurt, Mathy, Weller; 2. der Auslegung des §. 85 der Gemeindeordnung: Lang, Reichenbach, Dahmen, Zittel, Hundt; 3. der Motion des Abg. Kettig, Flußbausteuer betreffend: Dörr, Reichenbach, Rombride, Bleidorn, Blankenhorn-Krafft. 4. der Abänderung des Forstgesetzes durch die erste Kammer: Jörger, Weizel, Rindeschwender, Buhl, Blankenhorn-Krafft.

Fortsetzung der Diskussion über das Strafgesetz.

**XLII. Titel.** Von der Herabwürdigung der Religion und der Störung des Gottesdienstes.

Die §§. 530 bis 532 werden angenommen.

**XLIII. Titel.** Von dem Hochverrath und dem Angriff gegen den deutschen Bund oder gegen auswärtige Staaten.

Die §§. 533 bis 541, welche von dem Angriff gegen den Großherzog; von bewirkter feindlicher Einmischung einer auswärtigen Macht; hochverrätherischem Aufruhr; Hochverrath durch Mißbrauch anvertrauter Gewalt; Einziehung einer hochverrätherischen Verbindung und deren Strafe sprechen, — werden angenommen.

§. 541 lautet: „(Vorbereitungs-handlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen.) Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog zu einem hochverrätherischen Zwecke (§§. 533 und 534) bereits Vorbereitungs-handlungen vorgenommen, ebenso wer zu einem hochverrätherischen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben, oder Vorräthe von Waffen oder Munition herbeigeschafft, oder wer durch öffentlich angeheftete oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden Schriften zum Zweck ihrer Verbreitung in hochverrätherischer Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.“

v. Jgstein. Ich werde so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied dieser Kammer, den Versuch eines hochverrätherischen Unternehmens begünstigen, denn ich will nicht, daß die Rechte und Freiheiten, welche dem Volke gebühren und welche man ihm bisher noch zurückgehalten hat, auf dem Wege gewaltsamer Umwälzung erlangt werden. — Dieß soll geschehen durch die Kraft der öffentlichen Meinung im Wege des gesetzlichen, verfassungsmäßigen Fortschrittes. Deshalb kämpfe ich nicht gegen alle Bestimmungen dieses Paragraphen, welcher Vorbereitungs-handlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen mit drei Monaten Kreisgefängniß oder bis zu

drei Jahren Arbeitshaus strafen will. Ich will nur gestrichen haben den Satz, welcher heißt: „Oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden Schriften zum Zweck ihrer Verbreitung in hochverrätherischer Absicht verschafft hat.“ Ich finde diese Bestimmung zu bedenklich, sie kann zur willkürlichen Behandlung, zur Tyrannei führen. — Wie mancher sehr rechtliche Mann kann einen Pack solcher Druckschriften ohne die mindeste Veranlassung von seiner Seite erhalten; ein Anderer kann sich dieselben absichtlich mit dem Entschlusse angekauft haben, um ihre Verbreitung so weit möglich zu verhindern, — und nun wird er wegen des Besizes derselben verdächtig und nach der Art und Weise, wie die Behörden bisher solche Dinge behandelten, wird man in dem Vorrathe solcher Schriften schon die Absicht der Verbreitung zu einem hochverrätherischen Unternehmen finden — Man wird dadurch wahre Tendenzprozesse erschaffen und dem Beschuldigten fast unmöglich machen, zu beweisen, daß er an solche Absichten, hochverrätherische Unternehmungen zu begünstigen, gar nicht gedacht habe. — Das ist hart und schreiend! — Glauben Sie gewiß, daß die Sache so behandelt werden wird, wie ich angeführt habe. Die Beispiele unserer neuesten Geschichte lehren uns dieß. Wer von uns hätte je geglaubt, daß man Dr. Jakoby in Königsberg wegen des Werkchens: „Die vier Fragen“ eines Hochverrathes, eines Versuches zur Umwälzung für fähig gehalten hätte! Und doch kam er in lange Untersuchung, wurde verurtheilt und erst von dem obersten Gerichtshofe freigesprochen. Gleiche Bewandniß hat es mit den Vorlesungen des Dr. Walebrode von Königsberg, der lediglich seine Ansichten und allgemeinen Beschwerden gegen manche Verwaltungsmaßregeln aussprach, ohne die mindeste Absicht, das Volk aufzuregen oder gar einen Aufruhr herbei zu führen — und doch ist er in Untersuchung! — Gleiche Bewandniß hat es mit Jordan in Marburg, der seit Jahren noch im Untersuchungsarreste schmachtet, weil man glaubt, er müsse Kenntniß von der bekannten Frankfurter Geschichte haben, weil junge Männer, die dort mitgewirkt haben sollten, bei ihm gespeist haben! — So kann auch dem Satze, welchen ich bekämpfe, eine gefährliche Anwendung gegeben werden, und deswegen wiederhole ich den Antrag auf Strich desselben.

Staatsrath Jolly würde den Strich für gerechtfertigt halten, wenn Alles das, was der Redner vor ihm als Folge dieser Bestimmung bezeichnet, wirklich daraus gefolgert werden könnte; allein gegen eine derartige chiffrirte Untersuchung gebe das Gesetz selbst hinlängliche Sicherheit, indem es nicht den Besiz, welcher ein ganz unschul-

diger, zufälliger sein könne, bedrohe, sondern nur dann strafe, wenn die Anschaffung zum Zweck der Verbreitung und hochverrätherische Absicht nachgewiesen sei.

v. Jzstein. Man wird mir den Beweis auflegen. Staatsrath Jolly. Nein.

v. Jzstein. Sie sagen Nein, — haben aber den Beamten nicht in Ihrer Hand.

Welcker. Ich unterstütze auch den Antrag und zwar ganz im Sinne der von dem Abg. v. Jzstein angeführten Gründe, indem ich damit noch einen zweiten Antrag verbinde, der dahin geht, die Fassung der zweiten Kammer in Beziehung auf das Wort: „bestimmt“ herzustellen, welche Legierung von der ersten Kammer gestrichen wurde. Dieses Wort ist aber ganz entsprechend der in dem französischen Code penal enthaltenen direkten Aufforderung. Die Kammer hat von mir während der bisherigen Verhandlungen nicht vernommen, daß ich die politischen Verbrechen nicht bestrafen will, und sie hat auch von mir nicht vernommen, daß ich mich dagegen gestraußt habe, sie selbst mit dem Tode zu bestrafen, so lange noch andere Verbrechen mit dem Tode bestrafen werden. Eben so wenig habe ich auch die schwere Bestimmung in Beziehung auf die Anzeigepflicht mißbilligen wollen. Ich weiß, daß ich gegen die Natur der Sache und die gesellschaftlichen Verhältnisse ankämpfen würde, und weiß aber auch, daß es politische Verbrechen von der allerschändlichsten und verwerflichsten Gesinnung gibt, darum und weil leider noch nach dem bisherigen System von Seiten der Regierung ein Schutz gegen solche hochverrätherische Unternehmungen in der Härte der Strafe gefunden wird, habe ich mich dieser großen Härte nicht widersetzt, da ich ohnehin auch hiervon ein Erfolg nicht erwarten konnte. Immer aber werde ich darauf bestehen, daß auch bei politischen Verbrechen wenigstens die ewigen allgemeinen Grundsätze festgehalten werden. Der ewige Grundsatz einer jeden weisen Gesetzgebung ist gewiß der, daß nur verbrecherische Handlungen in die Hände der Criminalrichter fallen und nicht unschuldige Bürger durch vage Ausdrücke oder das Recht überschreitende Gesetzesausdehnung gefährdet werden. Jede solche gesetzliche Bestimmung, sobald sie im Volk besprochen wird und jede Anwendung einer solchen gesetzlichen Bestimmung ist gar nicht geeignet, die Heiligkeit des Thrones, die öffentliche Ordnung, die Achtung und Liebe des Volks gegenüber von seiner Regierung zu fördern. Alles dieß geht mit der öffentlichen Moral und Gerechtigkeit Hand in Hand, und alle solche Maßregeln, worin die Stuarte und die Bourbons Schutz suchten, haben diese nicht auf dem Throne gehalten.

Was nun aber die beiden gestellten Anträge betrifft, so will ich zuvörderst auf das Amendement des Abg. v. Isstein übergehen, und solches vollkommen juristisch begründen. Ich brauche dabei nur an den bekannten allgemeinen Rechtsgrundsatz der Römer zu erinnern, welcher heißt: keine Versuchshandlung darf angenommen werden, wenn nicht der unmittelbare Anfang zu der verbrecherischen Ausführung ins Leben trat. Ein anderer großer Satz im römischen *corpus juris*, das wir dem Kaiser Justinian nach 100jährigem Despotismus verdanken, sagt ungefähr dasselbe, indem es da nach deutscher Uebersetzung heißt: Eine bloß innere Erweckung, ein Wunsch, eine Neigung die ich herumtrage, ist straflos, wenn ich nicht an eine rechtswidrige Ausführung gegangen bin. Nun frage ich mich, ob dann diese in dem vorliegenden Fall vorhanden ist? Ich antworte hierauf mit einem bestimmten Nein. Hier wird eine bloße Absicht zum Gegenstand eines Verbrechens gemacht, wo noch gar nicht erwiesen und erweislich ist, daß die That eine Rechtsverletzung sei. Der Hr. Regierungskommissär hat bemerkt, es werde gefordert, daß ich die fraglichen Schriften an mich gebracht, daß ich sie mir verschafft habe. Nun, ich kann mir Schriften anschaffen und mir sogar Mühe geben, solche zu erhalten, und es kann Alles dieß noch ganz mit rechtlichen Absichten vereinbar seyn, oder es kann noch gar nichts Verlegendes dabei obwalten. Es kann zu meinen Ohren kommen, es seien höchst picante kräftige Schriften politischen Inhalts erschienen; ich kann diese kennen zu lernen und zu verbreiten wünschen, in der Ueberzeugung, daß der Inhalt derselben eine Aufforderung zum Hochverrath nicht ist, und nicht dazu dienen kann. Denn ich halte es für eine höchst verdienstliche Sache zu einer Zeit, wo die Wahrheit unterdrückt wird, Schriften, die das Volk über seinen Rechtszustand aufklären können, zu verbreiten, für verdienstlicher noch, als wenn dieß durch Schreiben geschieht. Ich kann mir jene Schriften auf sehr verschiedene Weise verschafft haben, und sie, wie gesagt, haben verbreiten wollen, allein ich habe damit immer noch keinen Anfang zu einer erkennbaren rechtsverlegenden Handlung gemacht. Was es zu einer rechtsverlegenden Handlung macht, ist bloß die unterstellte Absicht, hochverräterische Zwecke dabei zu verfolgen. Wie will man mir aber eine böse Absicht beweisen? Wenn eine rechtsverlegende Handlung nicht vorliegt und kein unmittelbarer Anfang zur Ausführung einer solchen rechtsverlegenden Handlung gemacht worden, da ist, wie der Abg. Beck neulich schon auseinander gesetzt hat, selbst wenn man sonst keinen directen Beweis feststellt, oder ihn nur theil-

weise festhält, in Beziehung auf die Absicht nur ein inneres Glaubenannehmen und Meinen des Richters, und auf diese Meinung des Richters hin werde ich ohne meine inneren Gesinnungen und bei meiner äußerlich juristisch nicht erweisbaren unrechtlichen Handlung, als einer der größten Verbrecher bestraft. Eine solche Bestimmung wird man in gerechten Gesetzgebungen und Rechtssystemen nicht finden und ich halte sie auch für unnöthig und verderblich, weshalb sie auch hier wegbleiben sollte. Ich komme nun zu dem zweiten Punkt. Es ist die heilige Pflicht eines Patrioten gegen die hereinbrechende Gewalt, ich sage gegen die hereinbrechende unrechtliche Gewalt, den Unmuth, den Verdruß und die gesetzliche Gegenwehr der Bürger zu erwecken. Ein Engländer, der nur darum die Steuern verweigerte, weil sie nicht gesetzlich bewilligt wären, würde als Märtyrer und als ein Ehrenmann dort gepriesen werden. Wer Begriffe von der Freiheit hat, weiß auch, daß es nicht anders möglich ist, als daß die Männer der Freiheit das Ihrige thun, um ihre Mitbürger vor Verfehrtheiten zu schützen. Solcher Gestalt ist auch ihr Wirken nur heilsam, denn dadurch allein wird rechtzeitig das Unglück verhindert, ehe der Thron untergraben und der letzte Funken von Achtung und Liebe im Stillen aus dem Herzen der Bürger entwichen ist. Unter gewissen Umständen soll man allerdings den Unmuth gegen öffentliche Handlungen erregen. Wenn ich nun aber eine dem Minister mißfällige Schrift verbreite, oder eine mißfällige Rede zum Volk oder überhaupt so halte, daß sie gehört werden kann, wenn die Leute hierdurch aufgeregt werden und sich irgend Jemand einbildet, es hätte diese Rede unverständige, den Gesetzen nicht anhängende Bürger weiter führen können, so ist nach unserem Entwurf der äußere Thatbestand des Vergehens in den Augen der meisten Richter hergestellt, und ich habe zu Hochverrath und Empörung aufgefordert. In vielen Fällen wird dieß wahr seyn können, in vielen Fällen aber auch falsch, und das Ganze auf falschen Voraussetzungen und Mißdeutungen meiner Absichten und meiner Worte beruhen. Es hat deßhalb auch ein Gesetzgeber, der in Beziehung auf politische Vergehen nicht milde war, nämlich der tyrannische Napoleon, das Wort „direct“ in sein Gesetzbuch aufgenommen, zum Schutz gegen solche willkürliche Interpretationen und damit nicht unschuldige oder gar patriotische, dem Vaterland nützliche Handlungen bestraft, und mit einem Wort eine Grenze zwischen verbrecherisch und nicht verbrecherisch gesetzt werde. Deßhalb ist das Wort „direct“ ganz an seiner Stelle, allein der in Antrag gebrachte Strich des von dem Abg. v. Isstein

bezeichneten Satzes, ist ebenfalls an seiner Stelle, um Menschen nicht unschuldig auf das Blutgerüst oder in den Kerker zu führen.

Was findet in der Rede des Sprechers vor ihm Voraussetzungen, welche nicht in dem Sinn des Paragraphen liegen und fürchtet, so lange es Richter mit gesundem Menschenverstand giebt, keineswegs, daß demselben von irgend Einem eine solche Auslegung gegeben werden könnte. So abenteuerlich es auch an und für sich schon wäre, eine Strafe eintreten lassen zu wollen, wo nur ein zufälliger Befehl statt habe, kann er einer solchen Besorgnis um so weniger Raum geben, als ja die Verhandlungen über derartige Verbrechen mündlich und öffentlich geführt werden. Der Redner citirt Beispiele von der Art und Weise, wie der unbescholtene, — d. h. der absoluteste — Bürger durch anonyme Zusendung aufrührerischer Schriften in den Besitz solcher kommen könne, und hält den, welcher sich offen selbst zur That des Hochverraths hergibt, noch für ehrenhafter, als den, der, zu feig um hervorzutreten, aus geheimem Versteck zur Aufreizung operirt. Gegen die Bezeichnung „bestimmt“ oder „direkt“ hätte er nichts einzuwenden, glaubt aber, daß dieser Sinn schon in dem Paragraphen selbst liege.

Jung h a n n s macht darauf aufmerksam, daß die Strafbestimmung des Paragraphen keineswegs eine exorbitante sei — und daß nothwendig erst die Absicht der Anschaffung Behufs hochverrätherischer Verbreitung konstatiert sein müsse. In Bezug auf die Bezeichnung „bestimmt“ führt er aus, wie eine Aufforderung zum Hochverrath sowohl bestimmt, d. h. in ausdrücklichen Worten geschehen könne, aber auch nur dadurch, daß in den gebrauchten Worten der Sinn dazu liege (wie z. B. in der Rede des Antonius nach Cäsars Tode,) was doch ebenfalls eine ziemlich bestimmte Mahnung sein könne; er würde deshalb eher den Ausdruck „unzweifelhaft“ vorschlagen.

V a s s e r m a n n. Wir haben bis jetzt in dem vorliegenden Titel Paragraphen angenommen, in denen fast ohne Ausnahme der Tod angedroht ist, und nachdem wir so viel Blut in unsere Beschlüsse gebracht haben, kommen wir nun zu einem Paragraphen, der von Handlungen spricht, die nicht zu den Kriegshandlungen gehören. Ich habe nichts einzuwenden, wenn die Handlungen, die durch die vorhergehenden Paragraphen bedroht sind, mit dem Tode bestraft werden, denn wer offen einen Aufruhr erregt und glaubt, es könne ein besserer Zustand entstehen, wenn er den Fürsten von der Regierung verdrängt und eine Revolution herbeiführt, soll auch dem Tode entgegen gehen, weil er sich doch einmal zu einem Kriege entschließt und die Wechselfälle eines Krieges auf sich nehmen muß. In dem vorliegenden Para-

graphen sind nun aber andere Handlungen mit Strafen, und zwar sehr hohen Strafen, bedroht, da nach meinen Begriffen eine Strafe von drei Jahren Arbeitshaus für einen politischen Verbrecher sehr bedeutend ist. Vor Allem muß ich daran erinnern, daß, so oft Streit darüber entstand, ob Geschworene oder Staatsbeamte als Richter besser seien, man gewöhnlich entgegen gehalten hat, was denn der Staatsbeamte für ein Interesse dabei habe, Räuber, Mörder und Diebe laufen zu lassen oder besonders hart zu strafen, er sei gegenüber von solchen Verbrechen ganz unparteiisch, und die Gegner der Geschwornengerichte haben nur da ihre schwache Seite gefühlt und keine triftigen Gründe entgegen halten können, wo man ihnen sagte, bei politischen Verbrechen seien die Staatsrichter nicht unparteiisch, sondern unter Umständen die Werkzeuge der Staatsgewalt, die bei solchen Verbrechen betheilt ist, und Viele von den sonstigen Gegnern der Geschwornengerichte haben zugegeben, daß wenigstens bei politischen Verbrechen Geschwornengerichte besser und unparteiischer seien, als Staatsbeamte. Nun stehen wir an den Strafen, die auf politische Verbrechen gesetzt sind, und wir haben Staatsrichter vor uns, die diese Strafen aussprechen werden. Wir haben also für diese Fälle nicht die unabhängigen Richter, und müssen uns daher um so mehr hüten, hier bei diesem Paragraphen eine Unbestimmtheit durchgehen zu lassen, die der Parteilichkeit dieser Staatsrichter irgend einen Vorschub leisten könnte. Diese Unbestimmtheit aber oder diese Lücke, die da Raum gibt einer parteilichen Interpretation, hat die zweite Kammer im Jahr 1840 ausgefüllt, indem sie das Wort „bestimmt“ hinein setzte, und zwar wohlweislich, denn dies soll eine Schranke gegen die Möglichkeit einer die Parteilichkeit für die Regierung an sich tragenden Auslegung des Gesetzes bilden, einer Parteilichkeit für die Regierung sage ich, die die Richter anstellen, versetzen und befördern kann. Schon neulich habe ich auseinandergesetzt, daß ich im Allgemeinen die politischen Verbrechen nicht für die schlimmsten Verbrechen halte. Der Mensch hat eine natürliche Trägheit in sich; er folgt diesem Gesetz der Trägheit und dies hat die Wirkung, daß er oft eine Reihe von Jahren hindurch politische Zustände erträgt, von denen der unbefangene Beobachter von Außen es kaum für erklärlich hält, daß er sie so lange erträgt, und daß er nicht endlich zu Mitteln greift, diesen Zuständen ein Ende zu machen. Wie lange haben die Spanier nicht die Regierung ihres blutigen Ferdinand VII., und wie lange hat Deutschland nicht die französische Gewalt Herrschaft ertragen! Wie lange hat selbst das französische Volk die terroristische Regierung seiner Revolutionsmänner ertragen, und wie lange haben



nicht überhaupt im Laufe der Geschichte die Völker ihre Zustände ertragen, bis sie auf den Punkt kamen, wo sie die Geduld verloren und durch Anwendung von Gewalt einen bessern Zustand herbeiführten. Solche bessere Zustände herbeizuführen ist aber nur dann möglich, wenn Diejenigen, welche Einsicht in die öffentlichen Zustände haben, die ein warmes Interesse daran nehmen und ein Herz für die Zukunft ihres Landes in sich tragen — und dies sind meist die edleren Menschen — das ihrige thun, um theils in Schriften, theils in Reden über die Rechte, die das Volk und Land hat, so wie über die Fehler, die die Regierung macht, die Nation aufzuklären. Eine solche Aufklärung halte ich für günstig und für die Pflicht eines jeden Patrioten, und Diejenigen, die sich solcher Handlungen schuldig machen — wenn man diesen Ausdruck hier gebrauchen darf — haben einen edleren Charakter als Jene, die zu Hause sitzen bleiben, die sich blos in den Zeitungen unterhalten über das, was draußen vorgeht, und ruhig ihre Zinse, Besoldung oder Pension einziehen, und den lieben Herrgott und die Welt machen lassen, was sie wollen. Diese gehen allerdings bei dem vorliegenden §. straflos aus, allein Diejenigen, die einen andern Beruf ihres Lebens kennen und glauben, sie seien nicht bestimmt zu vegetiren, wie das liebe Thier oder die Pflanze, sondern sie müssen an der Vervollkommnung der menschlichen Zustände arbeiten, werden durch einen solchen Paragraphen gar leicht getroffen und auf ewig vernichtet. Nun singt uns freilich der Abg. Plag das Wiegenlied vor, und sagt, man werde das Gesetz nicht so strenge interpretiren, der Stand der Civilisation sei so und so hoch, man werde den Leuten glauben, sie hätten keine schlechte Absicht gehabt und daher auch nicht verurtheilen. Ich lasse mich aber durch solche Phrasen nicht einlassen. Wir leben in einer Zeit, wo, wie es scheint, der Stand der Civilisation nicht der ist, wie ihn der Abg. Plag annimmt. (Plag: Man muß allerdings daran zweifeln, wenn man die Auslegung dieses Paragraphen hört.) Es gibt Leute, die wegen bloßer Reden seit 1833 noch im Kerker sitzen, wie z. B. Beer und Eisenmann. Wer weiß, wie lange diese noch im Kerker sitzen. Es gibt ferner einen braven deutschen Mann, der durch seine Frau befreit werden mußte und bloß darum verhaftet und in Untersuchung gezogen wurde, weil man einen Borrath von Schriften bei ihm fand, ohne daß bewiesen werden konnte, daß er sie verfaßt oder verbreitet habe. In unserem Paragraphen heißt es nun, wer sich einen Borrath solcher Schriften angeschafft habe, soll gleichfalls bestraft werden. (Mehrere Mitglieder bemerken, daß ja die Anschaffung zum Zweck

der Verbreitung geschehen sein müsse.) In Zeiten, die so aufgeregert sind, daß politische Verbrechen begangen werden, ist es gar nicht so schwer, Einem, bei dem man einen solchen Borrath findet, die Absicht zu beweisen, daß er sie habe verbreiten und zwar zu hochverrätherischen Zwecken verbreiten wollen. Es ist durch die wenigen Worte des Gesetzes dem Richter ein Spielraum gegeben, den ich einem Staatsrichter bei politischen Verbrechen am wenigsten lassen möchte. Der Abg. Plag sagte dann auch, statt zu schreiben und zu sprechen und dadurch Andere aufzuregen soll man lieber den größeren Muth zeigen sich an die Spitze des Aufruhrs zu stellen und mit Gewalt seine Ideen durchzusetzen suchen. (Regenauer macht darauf aufmerksam, daß sich der Abg. Plag nicht in dieser Weise ausgedrückt habe. Rindeschwender: Das wäre eine sehr aufrührerische Rede gewesen.) Ich weiß wohl, daß die Regierungen keine solche Aufrührer mögen, ja daß ihnen gar nichts unangenehmer ist, als Aufrührer. Sollen sich diese vollends wie ein Offizier ohne Bataillon, oder wie ein Feldherr ohne Armee in eine Schlacht wagen, wo sie, weil sie Niemand hinter sich finden, zu Grunde gehen? Einen solchen Muth wünsche ich Niemand. Wer einen solchen Muth hat, ist ein Narr. Derjenige also, dem es Ernst ist mit der Verbesserung der Zustände seines Landes und der weiß, daß keine Verbesserung oder keine Veränderung erfolgen kann, wenn nicht diese öffentliche Meinung sie theilt, wenn nicht das Gefühl in die Massen kömmt, daß der bestehende Zustand ein verderblicher, der zu hoffende aber ein besserer ist, muß erst die öffentliche Meinung schaffen und die Masse aufklären über ihre Rechte. Er kann nicht gleich mit dem Schwert auf die Straße laufen, sondern muß durch Schriften seine Ueberzeugung darlegen und durch Reden zu wirken suchen. (Regenauer: Hochverrätherisch?!). Erlaube man mir nur, mich auszusprechen und habe ein wenig Geduld — Hochverrath ist Alles, was zum Umsturz des Zustandes, sei es auf welchem Wege, gesprochen und geschrieben wird. Unter Napoleon war der Tugendbund hochverrätherisch und er hat Deutschland gerettet. Auch ist eben das Wort hochverrätherisch wieder ein solches, aus dem man, wie aus Wachs, machen kann, was man will. Wenn Jemand zu den Zeiten des deutschen Reichs gesagt hätte: Mit diesem Reichstag in Regensburg kömmt das liebe deutsche Reich immer weiter zurück, es wird der Spott des Auslandes, wir sinken in der Achtung aller Welt und es muß ein anderer Zustand herbei. Was ist leichter, als es für hochverrätherisch zu erklären, wenn man sagt, es müsse ein anderer Zustand geschaffen werden?

Ein solcher Mann sagt vielleicht noch: und wenn der Reichstag nicht selbst diesen Zustand herbeiführt, so muß das Volk ihn herbeiführen, weil durch diese wenigen Personen am Reichstag nicht das ganze Volk zu Grunde gehen kann. Man wird sagen, dieß sei ein ungesetzlicher Weg, denn das Volk könne dergleichen nicht selbst thun. Und doch war dieser Mann vielleicht der Edelste in seiner Nation.

Ich erkläre schließlich, daß der vorliegende Paragraph derjenige ist, der mich für meine Person wenigstens bestimmen würde, das ganze Gesetz zu verwerfen. Ich habe nicht, wie manche meiner Freunde, schon mehrmals erklärt, „wenn dieser und jener Paragraph so angenommen wird, so verwerfe ich das ganze Gesetz.“ Hier aber stehe ich an einem Paragraphen, der Reden und Schriften für hochverrätherisch erklärt, wenn auch nicht bestimmt darin gesagt ist, zu welchem Zweck man spricht und schreibt, also dem Staatsrichter in die Hände legt, die Worte zu nehmen wie er will. Wenn daher dieser Paragraph so angenommen wird, so wird er mich bestimmen, gegen das ganze Gesetz mich zu erklären. Jetzt ist dieser Paragraph doppelt gefährlich, weil das Wort „bestimmt“ darin stand. Streicht man es heraus, so werden die Richter in Zukunft sagen, man hat eben nicht gewollt, daß es in Reden oder Schriften bestimmt sei, und wir dürfen also auch auf unbestimmte Reden und Schriften hin verurtheilen. Es ist sonach, wenn man diesen Paragraphen so annimmt, noch viel schlimmer, als wenn das Wort „bestimmt“ gar nie da gewesen wäre. Eventuell, wenn man sich nicht entschließen kann, die frühere Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, trage ich darauf an, den Paragraphen an die Commission zur näheren Erwägung zurückzuweisen.

Ministerialrath v. Jagemann verwahrt sich ausdrücklich dagegen, daß aus dem Weglassen des Wortes „bestimmt“ je die von dem Abg. Bassermann gefürchtete Consequenz gezogen werden dürfte, und schließt sich der Ausführung des Abg. Jungmanns in Bezug auf die Bezeichnung „bestimmt“ an. Rücksichtlich des von dem Abg. v. Jhstein angefochtenen Satzes erläutert er, daß nicht nur die Absicht der Anschaffung zum Zweck hochverrätherischer Verbreitung, sondern auch die hochverrätherische Tendenz der Schrift selbst erst nachgewiesen werden müsse. Die Bestimmungen unserer neuen Prozeßordnung scheinen ihm, wegen der durch den Rekurs gegebenen größern Garantie, den Vorzug vor den Schwurgerichten zu verdienen.

Bekk hält gerade die Schwurgerichte für die passendsten bei politischen Vergehen, wo keine so handgreifliche Thatfachen vorlägen und ein gewisses Arbitrium eintreten müsse;

findet aber in unseren gesetzlich bestehenden Rekursinstanzen gleichfalls eine hinlängliche Garantie. Der Redner führt hierauf aus, wie zwar allerdings im französischen Strafcodex das Wort „direkt“ gebraucht sei, daß aber nach demselben jede solche direkte Aufforderung mit dem Tode bestraft werde, ob sie von Erfolg gewesen sei oder nicht, — und daß ferner dasselbe Gesetz nahmhafte Strafandrohungen für einfache Propositionen enthalte, d. h. für ein bloßes Hinwirken auf hochverrätherische Handlungen, wogegen hier nur öffentliche Reden und Verbreitung von Schriften darunter fallen. — Daß dem Staat ein Recht zustehen müsse, den Hochverrath zu strafen, erkenne Jedermann an, weil der Staat für sein eigenes Leben zu sorgen habe, und den wenn auch noch so wohlgemeinten Einfällen eines von den besten Gesinnungen für das Wohl des Ganzen Besessenen einzugreifen nicht erlaubt seyn dürfe. Die Ansichten des Abg. Bassermann von der Verdienstlichkeit, auf Verbesserungen im Staate hinzuwirken, und von der Verpflichtung dazu von Seiten der Aufgeklärten im Volke, auch daß Solche, welche auf diese Weise thätig sind, mehr Dank verdienen, als die politischen Schlafmügen, theilt er vollkommen, allein hier handle es sich von einem schwerern Verbrechen, nicht von Verbesserung im Wege der Aufklärung und Berichtigung der öffentlichen Meinung. — Der Redner setzt hierauf das System des Entwurfs auseinander, wie dasselbe von keinem andern Gesetzbuch in gleicher Schärfe aufgefaßt sei. — Sämmtliche andere Gesetze sagen im Allgemeinen: aller Hochverrath ist ohne Unterschied strafbar; unser Gesetz hingegen spezialisire sowohl die Zwecke: 1) Entfernung des Großherzogs von der Regierung, 2) Gefährdung der Integrität des Großherzogthums, 3) Abänderung oder Unterdrückung der Verfassung, — als auch die Mittel dazu: 1) persönlicher Angriff auf den Regenten, 2) Mißbrauch der anvertrauten Gewalt von Seiten der Civil- oder Militär-Staatsdiener, 3) Veranlassung eines Einfalls auswärtiger Mächte, 4) Anstiftung eines Aufruhrs im Innern, — und bezeichne die also scharf begrenzten Wege zur Erreichung der drei angegebenen Zwecke als Hochverrath. Die Aufforderung, daß Jemand zu einem dieser vier Mittel gegriffen, werde zur Feststellung des Begriffs von Vorbereitungs-handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen verlangt — allein wenn eine bloße Regierungsmahregel beklagt, getadelt, als verhaßt hingestellt, sogar vielleicht gesagt werde: es hilft kein anderes Mittel mehr, man muß sich am Ende selbst helfen, — so sei noch von keiner Anwendung irgend eines der bezeichneten hochverrätherischen Mittel die Rede. Im Fall des Besitzes und der Anschaffung von hochverrätherischen Schrif-

ten sei ein Mal die entschiedene Absicht und dann die entschiedene Constatirung der hochverrätherischen Tendenz der Schriften erforderlich. Hierunter könnten aber keineswegs solche verstanden werden, welche vielleicht verkehrte staatsrechtliche Ideen und Ausführungen enthielten, sondern Schriften, welche Aufforderungen zu einem der von dem Gesetz als hochverrätherisch bezeichneten Zwecke enthielten; und die angeregten Fälle hätten in jenem Lande nicht vorkommen können, wenn dort das vorliegende Gesetz gegolten, ohne welches auch bei uns, wie bisher, jeder Versuch schon gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft würde. Der Redner verbreitet sich ausführlich über die Gesetzgebung vieler deutschen und auswärtigen Staaten und weist nach, wie alle bei weitem härtere Bestimmungen enthielten, so daß Klagen von unserer Seite offenbar zu den unbilligen gehören, und schließt mit der Empfehlung, den Paragraphen in seiner vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Welcker führt im Sinne des Abg. Basser mann aus, wie durch Weglassung des Wortes „bestimmt“ eine große Ungewißheit in der Auslegung entstehe, aber durch Beibehaltung desselben jeder Zweifel darüber schwinden müsse, daß eine unlängbare Aufforderung zum Hochverrath gemacht worden sei.

Weizel bekämpft die Ausführung Basser mann's, als von falschem Standpunkte ausgehend; und äußert sich ganz im Sinne des Abg. Beck.

Basser mann gibt zu, daß ein Staat für sein eigenes Leben sorgen müsse, allein sein Zustand müsse auch ein solcher seyn, daß er zu leben verdiene, und nicht vielleicht durch Aufstecken einer Fahne, durch papierene Reden und Flugchriften gefährdet werden könne. Wenn das Volk sage: „ja der Redner hat Recht, man muß nach dem Schwert greifen“ — dann sei der Staat so weit herabgekommen, daß er das Recht verloren, zu strafen. Um zu verhindern, daß ein nicht ganz unabhängiger Richter jede Aeußerung unter die Aufforderung zu Hochverrath subsumire, empfiehlt er wiederholt die Annahme des Wortes „bestimmt.“

Trefurt entgegnet, daß der abhängige, nach Beförderung und Zulage geizende Richter unter allen Umständen Hochverrath wittern werde, der rechtliche und pflichtgetreue werde zu unterscheiden wissen. Die Behauptung rücksichtlich des verwirkten Strafrechts eines Staates, will er nicht bekämpfen — dieß zu beurtheilen hänge von der Staatsgewalt selbst ab. Der Redner beruft sich auf die Ausführung des Abg. Beck rücksichtlich der Bestimmung des württembergischen Strafgesetzes und führt aus, daß Vorbereitungshandlungen immer strafbar seien, sobald sie den

Charakter der Gemeingefährlichkeit annehmen — die Beurtheilung werde übrigens von dem Richter nicht auf bloße Vermuthung hin, sondern durch vernünftiges Schließen nach gegebenen Thatsachen geschehen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. v. Isstein auf Strich des bezeichneten Satzes verworfen.

Vor der Abstimmung über den Antrag Welcker's: das Wort „bestimmt“ wiederherzustellen (nach früherem Beschluß der zweiten Kammer), verlangt Basser mann, daß dies unter namentlichem Aufruf geschehen solle, was indessen die Kammer ablehnt; der Antrag wird verworfen.

Posselt erklärt, daß er ohne den Antrag Basser mann's sich dafür erhoben haben würde, worauf Welcker äußert: Wir wollen keinen Zwang. — Basser mann: Also das ändert die Ueberzeugung?!

§. 542 wird angenommen.

§. 543 lautet: „(Gegen auswärtige Staaten.) Wenn ein Inländer sich gegen einen mit dem Großherzogthum befreundeten auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 533 bis 539), so wird er mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 540 und 541 bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in so ferne nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.

Welcker: Ich kann nicht anders, als für den völligen Strich dieses Paragraphen stimmen, eventuell aber erkläre ich mich für Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer. Ich mag keine Ausnahme in Beziehung auf politische Verbrechen und keine Ausnahme in Beziehung auf den Hochverrath, denn es ist dieß lediglich eine Folge des unter dem abscheulichsten römischen Despoten ausgebildeten Systems. Wenn ich von hieraus einen fremden Staat verlasse, so bin ich nach den Rechtsgrundsätzen nicht Verbrecher. Ich habe keine Treupflicht gegen einen fremden Staat, allein es ist die erste Bedingung des Hochverraths, daß man die Treue bricht gegen den Regenten und den Staat, dem man dieselbe geschworen hat. Daß ich gegen einen fremden Staat, dem ich nicht Treue geschworen habe, als Hochverräther erklärt werden solle, geht mir als unnatürlich zu weit. Wenn mich der fremde Staat erwischt, so wird er mich als Feind, aber nicht einmal als Hochverräther behandeln können. Nun soll aber unsere Regierung gegen fremde Staaten diese Höflichkeit üben, d. h. wegen irgend eines Attentats, das Einer bei uns gegen einen fremden Staat vornimmt, soll er in unserem

Land auf das Blutgerüst geführt werden, denn davon müssen wir sprechen, weil wir am Hochverrath stehen, wo wir für Tod, und Tod, und wieder Tod gestimmt haben. Es ist gar nicht zu läugnen, daß es vollends dann eine beklagenswerthe Erscheinung ist, wenn man das streicht, was die zweite Kammer beschlossen hat, denn woraus will man eine Handlung, die kein Verbrechen ist, verfolgen. Es geht auch schon ungeheuer weit, wenn man sagt, „ein mit dem Großherzogthum verbündeter Staat.“ Allein selbst dieses ist der ersten Kammer noch nicht genug gewesen und sie hat deshalb das Wort „befreundet“ dafür substituiert. Dieser Ausdruck ist ein sehr vager, denn das Großherzogthum ist eigentlich mit allen Staaten befreundet.

Was sodann den weitem Punkt betrifft, so wird die Kammer nicht davon abgehen wollen, daß nur auf Antrag der fremden Regierung und nur bei vollkommener Gegenseitigkeit das fragliche Verbrechen soll bestraft werden können. Man ist früher durch wichtige und dringende Gründe hierzu bestimmt worden, obgleich das Vergehen, von dem damals die Rede war, nicht so blutig und gefährlich gewesen ist wie dasjenige, wovon wir gegenwärtig handeln. Die Kammer wird sich consequent bleiben und ich trage nun wiederholt auf Herstellung unserer früheren Fassung an, mit dem Zusatz, daß die Strafe nur dann eintrete, wenn die fremden Staaten auch unser Großherzogthum, unsere Verfassung und unser Land schützen. Wir wollen uns nicht zum Henker und Büttel für Andere machen, wenn diese nicht das Gleiche thun.

Staatsrath Jolly entgegnet, daß diese Bestimmung im besten Interesse der badischen Staatsangehörigen selbst liege, denn ohne eine solche würde im Fall der Beleidigung gegen einen auswärtigen Herrscher, der Thäter ohne Weiteres von Seiten der fremden Macht gepackt, über die Gränze gebracht und ihm dort der Prozeß gemacht werden. (Linke Seite: Oh, oh! v. J. stein: Das ist ein trauriges Bild, welches uns der Herr Staatsrath hier malt.)

Weller unterstützt den Antrag des Abg. Welcker, indem die Beziehungen zu den Bundesstaaten geregelt seien, es sich also nur um andere europäische Staaten handeln könnte und Baden mit keiner derselben in einem solchen Verhältniß stehe, daß wir ein Vergehen gegen denselben mit 8 Jahre Zuchthaus zu strafen hätten. Auch sei der Begriff „befreundet“ ein Mal zu unbestimmt und dann auch die Freundschaft selbst zu ungewiß.

Kindeschwender unterstützt den Antrag des Abg. Welcker, indem er eine solche Bestimmung für eine höchst

abnorme, sogar entsehlliche ansieht, und macht hauptsächlich geltend, daß das Verbrechen des Hochverraths nur gegen Solche begangen werden könne, gegen welche man Pflichten der Unterthanentreue habe.

In der weitem Diskussion, in welcher außer dem Herrn Regierungscommissär die Abg. Junghanns und Veff gegen die Anträge sprechen, wird geltend gemacht, daß der Grundsatz der Reciprocität bereits im §. 8 ausgesprochen sei, daß durch das Gesetz nicht allein die Staatsbürger selbst geschützt werden, gegen welche die Regierung nie einen Mißbrauch desselben zulassen werde, sondern auch die Annahme desselben durch Rücksicht auf die Landesicherheit selbst geboten sei, um nicht durch verweigerte Genugthuung möglicherweise Nachtheile für das Land von Seiten auswärtiger Mächte herbeizuführen. Von diesem Gesichtspunkte, nicht aus dem der Unterthanentreue, welche uns gegen fremde Herrscher allerdings nicht obliege, müsse diese Gesetzesbestimmung betrachtet werden, welche überdies noch durch ihre verhältnißmäßige Milde der Humanität alle Rechnung trage.

Bei der Abstimmung wird der Strich des Paragraphen verworfen; dagegen der frühere Beschluß der zweiten Kammer (durch die Entscheidung des Präsidenten, bei Stimmengleichheit) wiederhergestellt und dem Paragraphen auf den Antrag des Abg. Bissing das Citat des §. 8 beigelegt.

**XLIV. Titel. Von dem Landesverrath.**

Die §§. 544 bis 553 werden angenommen.

**XLV. Titel. Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen der Mitglieder des Gr. Hauses.**

§. 554 wird angenommen.

§. 555 lautet: „Wer durch andere Handlungen oder Äußerungen (außer der Gewaltthätigkeit oder thätlichen Mißhandlung) die dem Großherzog schuldige Ehrfurcht böswillig verletzt, wird

- 1) mit Arbeitshaus bestraft, wenn es in Gegenwart des Großherzogs oder in Druckschriften (§. 277) oder durch öffentliche Anschläge geschah;
- 2) in andern Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.“

Bassermann beantragt die Wiederherstellung der von der ersten Kammer gestrichenen Verweisung auf die §§. 261, 261 a, 263 und 265 (welche den Begriff von Verläumdung und Ehrenkränkung feststellen), indem die im vorliegenden Paragraphen gebrauchte Bestimmung der verletzten Ehrfurcht ein viel zu laxer Begriff sei und jeder Tadel als solche ausgelegt werden könnte. — Gerade der Regent, weil er Regent ist, sollte viel eher erlauben, daß man über ihn auch in der Sprache des Volkes ur-

theilt und letzteres nicht so genau abwägt, ob hierbei die Ehrfurcht vollkommen beobachtet ist oder nicht. Wer von Allen gesehen ist, wer die ganze Staatsgewalt und das Schicksal von Millionen in den Händen hält, hat um so eher auch die Verpflichtung, ein freies ungenirtes Urtheil sich gefallen zu lassen. Wenn aber das Wort Ehrfurcht in dem Paragraphen stehen bleibt, so kann jeder Tadel als Verletzung der Ehrfurcht deklariert werden. Wir verlegen durchaus nicht die Ehrfurcht gegen den Großherzog, wenn wir die frühere Beschränkung wieder herstellen.

Welker. Ich erkenne vollkommen an, was der Herr Regierungskommissär bemerkte, daß der Fürst des Landes nicht bloß eine bevorzugte, sondern die allerhöchste Ehre im Staate hat; allein das ändert in Beziehung auf den Vorschlag, die Fassung der zweiten Kammer herzustellen, gar nichts, denn jene bestimmten Paragraphen setzen immer voraus, daß man rechtswidrig die Ehrenrechte eines andern kränkt, daß man rechtswidrig etwas aus sagt, und da man nun dem Großherzog die höchste Ehre schuldig ist, und da man sogar allgemeine und positive Verpflichtungen zur Achtungsbezeugung annehmen wird, worüber der Richter nicht in Streit seyn kann, so wird schon das Unterlassen einer solchen Achtungsbezeugung, wenn sie absichtlich geschieht, um herabzuwürdigen, auch von dem Richter als rechtswidrige Beleidigung beurtheilt werden. Wenn ich also den gestellten Antrag unterstütze, so will ich an der Sache selbst durchaus nichts ändern; ich will die ganze Strafe stehen lassen und das ganze Vergehen in keiner Weise in Schutz nehmen. Aber auch hier will ich, was jeder gute Fürst selbst will, daß nämlich Gerechtigkeit gehandhabt und die Rechtsgrundsätze durchgeführt werden. Ich darf hier von keinem bestimmten Individuum sprechen, allein Jeder wird am wenigsten wollen, daß in Beziehung auf Aeußerungen, die seine Person betreffen, ein Unrecht geübt werde, und bei einem so schwankenden Ausdruck, der die größte Unsicherheit bestehen läßt, und wonach Dinge, die gar nicht rechtswidrig sind, als rechtswidrige Verbrechen behandelt werden können, muß ich die frühere Fassung hergestellt wünschen. In diesem Wunsche bestätigt mich vollends Dasjenige, was von dem Ministertisch ausging, daß nämlich hier die gewöhnlichen Rechtsbedingungen gar nicht gelten sollen. Was soll denn aber gelten? Es müssen doch die rechtlichen Begriffe von Beleidigungen gelten. Der Hr. Regierungskommissär ist sehr im Irrthum, wenn er glaubt, daß die Majestätsbeleidigung nach juristischen Begriffen eine ganz andere Art von Vergehen sei, als die übrigen Injurien. In dem römischen Recht verhielt es sich mit den Majestätsgesetzen ganz anders. Es gehörten zu den

Majestätsverbrechen auch Münzfälschungen und die Aumahung der Hoheitsrechte von Fürsten. Die Tyrannen von Rom haben die Sache sogar so weit ausgedehnt, daß wenn man mit einer Münze, die das Bild des Kaisers trug, nur an einen gewissen Ort hinging, wo Sinen die Noth hintreibt, schon eine Verletzung der Ehrfurcht daraus gemacht wurde. Andere Fürsten haben dagegen in ihren Verfassungen billige Rechtsgrundsätze hergestellt, und die bessere Jurisprudenz hat immer anerkannt, die Majestätsbeleidigung unterscheide sich in so fern von anderen Injurien, als sie die strafbarste Injurie sei. So hat namentlich Grolmann, der gewiß ein legitimer Mann war, indem er sich stets auf der royalistischen Seite befand, entschieden den von mir eben bezeichneten Grundsatz aufgestellt. Wenn nun gerade darum, um dieses Verbrechen wieder zu einem Ausnahmeverbrechen zu machen, und die festen Rechtsgrundsätze zu verrücken, die Fassung des Paragraphen so gewählt wurde, so ist dies für mich ein doppelter Grund zu meinem Antrag. Im Interesse der Ehre des Fürsten kann man in jedem Lande sagen, daß Injurienprozesse, die nicht gegründet sind, nicht angefangen werden, und einer der besseren römischen Kaiser hat bekanntlich den Grundsatz ausgesprochen, es sei der Würde des Regenten gar nicht angemessen, jedes Wort, worin man vielleicht eine Kränkung sehen könnte, zu verfolgen, und er hat dies deshalb auch verboten. Ganz anders ist es aber zum Theil neuerlich geworden, in einem System, worin wir noch Alle leben und bis zur Todesgefahr unserer vaterländischen nationalen Existenz leiden.

In diesem System lag es, daß die Minister Jeden, der ihre ministeriellen Handlungen etwas lebhafter tadelte, verfolgten, still und stumm machten und Rache übten gegen Denjenigen, der sich ihrem System widersetzte. Es sind solche Prozesse Dasjenige geworden, was früher die Herenverfolgungen waren. Wenn man in früherer Zeit Jemanden was anhaben wollte, so sagte man von ihm, er sei eine Here oder ein Zauberer, und so sagt man jetzt, es habe Einer bei einem Glase Bier oder Wein dieses oder jenes gesagt, und damit eine Majestätsbeleidigung verübt. Solche Prozesse sind bei uns schon vorgekommen, aber immer hat sich herausgestellt, daß es Schaum und Dunst war. Man beging vielleicht dabei nur eine kleine Verwechslung, indem man, wo bloß von ministeriellen Handlungen die Rede war, an die Spitze derselben den höhern Namen stellte, der Nichts zu verantworten hat. Oder man hat etwa irgend einen weniger diplomatisch feinen Ausdruck gewählt, was bei Landleuten ja leicht möglich ist. Auf der Stelle sah man hierin eine Majestätsbeleidigung und sagte, hinunter in's Loch mit ihm! Hierdurch gewinnt man keine Achtung und Liebe gegen den Fürsten, sondern man bewirkt das Gegentheil. Eben deshalb wollen wir aber auch die juristischen Grundsätze beibehalten und selbst an den im Regierungsentwurf enthaltenen Sätzen nichts ändern.

(Schluß folgt.)